



Verfügung  
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Institutionelle Akkreditierung  
der Pädagogischen Hochschule Luzern**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

**II. Sachverhalt**

Die Pädagogische Hochschule Luzern hat am 29. Juni 2022 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Pädagogische Hochschule» gestellt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 23. September 2022 Eintreten auf das Gesuch entschieden und die Pädagogische Hochschule Luzern zum Verfahren zugelassen.

**III. Erwägungen**

*1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Die AAQ hält in ihren Erwägungen fest, dass die Gutachtergruppe der Pädagogischen Hochschule Luzern ein gutes Zeugnis ausstellt: Das Gesamtbild ist ausgezeichnet durch das hohe Commitment aller Beteiligten und durch ein grosses Engagement für die Weiterentwicklung der Hochschule. Ein gemeinsames Qualitätsverständnis, die gelebte Unternehmenskultur des Qualitätsmanagements sowie lösungsorientiertes, konsensuales Vorgehen sind durchgehend und glaubhaft erlebbar. Trotz knapper budgetärer Ressourcen sind seit der letzten institutionellen Akkreditierung Entwicklungen vorangetrieben worden, befördert durch das klare und transparente Führungshandeln der Hochschulleitung und partizipativ auf alle Mitarbeiter:innen ausgerichtet. Die Identifikation des Personals mit der Hochschule ist eindrucksvoll. Der elaborierte, gut strukturierte und differenzierte Selbstbeurteilungsbericht zeigt auf, was sich in den Gesprächen mit dem Hochschulpersonal im Rahmen der Vor-Ort-Visite bestätigt, dass sich eine Hochschule wie die Pädagogische Hochschule Luzern gemeinsam auf den Weg gemacht hat und die Qualitätskultur lebt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Pädagogische Hochschule Luzern alle Standards gemäss Akkreditierungsverordnung vollständig oder grösstenteils erfüllt. Sie stellt keine Mängel fest, die Auflagen erfordern würden.

## *2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur*

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe, d.h. der festgestellte Erfüllungsgrad der Standards, sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet.

Die AAQ kommt zum Schluss, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

### *– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt.

### *– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Die Pädagogische Hochschule Luzern beantragt das Bezeichnungsrecht «Pädagogische Hochschule»; Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b kommt deshalb nicht zur Anwendung.

In ihrer Bewertung von Standard 3.1 hält die Gutachtergruppe explizit fest, dass die Aktivitäten der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Lehre (Aus- und Weiterbildung), der Forschung und der Dienstleistungen ihrem Typ als Pädagogische Hochschule entsprechen.

## *3. Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Pädagogischen Hochschule Luzern, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Luzern, die institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Luzern als «Pädagogische Hochschule» gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen zu erneuern.

## *4. Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Luzern*

Die Pädagogische Hochschule Luzern verdankt in ihrer Stellungnahme den Akkreditierungsbericht und hebt besonders hervor, dass sie die Anerkennung der Leistungen und Weiterentwicklungen durch die Gutachterinnen und Gutachter sehr schätzt.

Die Pädagogische Hochschule Luzern bittet in ihrer Stellungnahme darum, den gesamten Selbstbeurteilungsbericht dem Schweizerischen Akkreditierungsrat vorzulegen – und nicht nur die gekürzten Teile im Akkreditierungsbericht.

## *5. Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe und die Agentur*

Die AAQ kommt dem Wunsch der Pädagogischen Hochschule Luzern nach, die Selbstbeurteilung in ihrer ersten Form dem Akkreditierungsrat zur Verfügung zu stellen, da die Pädagogische Hochschule Luzern ihren Selbstbeurteilungsbericht vor Vorliegen des Templates der AAQ verfasst hat. Die AAQ betont jedoch, dass das Referenzdokument für den Entscheid der vorliegende Akkreditierungsbericht ist.

#### 6. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

#### IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Luzern ist akkreditiert als «Pädagogische Hochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. September 2031.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule Luzern eine Urkunde aus.
5. Die Pädagogische Hochschule Luzern erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für «2024-2031» zu verwenden.

Bern, 20. September 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.